



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

Europa  
Az.: 009-0/kö  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

15. November 2016

## Rundschreiben Nr. 578/2016

**Internationales Freihandelsabkommen;  
Europäisches Abkommen mit Kanada (CETA) unterzeichnet**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 530/2016 vom 25. Oktober 2016**

### Kurzfassung:

Die Europäische Union und Kanada haben das Handelsabkommen CETA unterzeichnet. Das Abkommen liegt mittlerweile in der endgültigen deutschen Sprachfassung vor und enthält auch die von den kommunalen Spitzenverbänden eingeforderte explizite Ausnahme von den Marktzugangsverpflichtungen für die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Ein von der EU und Kanada verbindlich festgelegtes gemeinsames Auslegungsinstrument sieht zudem begrüßenswerte Klarstellungen zur Definitionshoheit bei öffentlichen Dienstleistungen sowie beim Investitionsschutz vor.

Die Europäische Union und Kanada haben am 30. Oktober 2016 das Handelsabkommen CETA unterzeichnet. Der insgesamt 2253 Seiten umfassende Vertragstext liegt einschließlich Anlagen auch in der endgültigen deutschen Sprachfassung vor (**Anlage 1**).

Der Annex II zum Dienstleistungskapitel enthält einen breiten Vorbehalt der EU beim Marktzugang für „public utilities“. Die missverständliche Übersetzung dieses Begriffs mit öffentlichen Versorgungsleistungen ist wie mehrfach angekündigt in der endgültigen deutschen Fassung nunmehr durch den Begriff Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ersetzt worden (siehe Anlage 1, Seite 1915). Damit wird einer der zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Die Parteien haben zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zudem ein rechtsverbindliches sog. Gemeinsames Auslegungsinstrument (**Anlage 2**) verabschiedet, das die von der EU-Kommission am 18. Oktober 2016 vorgelegte gemeinsame Erklärung der

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Vertragsparteien ersetzt. Die belgische Region Wallonien hatte für ihre Zustimmung zu CETA einige Präzisierungen des Auslegungsinstruments zur Bedingung gemacht.

Mit dem nun verabschiedeten - verbindlichen - Auslegungsinstrument vereinbarten Kanada und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 31 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens klar und eindeutig, worauf sie sich mit einigen Bestimmungen des CETA, die Gegenstand öffentlicher Debatten und Bedenken waren, geeinigt haben und wie sie diese Bestimmungen einvernehmlich auslegen. Hierzu gehören insbesondere die Auswirkungen des CETA auf die Fähigkeit der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden sowie die Bestimmungen über

- Investitionsschutz,
- Streitbeilegung,
- nachhaltige Entwicklung,
- Arbeitnehmerrechte und
- Umweltschutz.

Mit Blick auf öffentliche Dienstleistungen ist nach Intervention der Region Wallonien der Zusatz erfolgt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf allen Ebenen das Recht haben festzulegen, welche Dienstleistungen sie als öffentliche Dienstleistungen betrachten.

Daneben ist ein neuer Absatz zur sozialen Sicherheit bzw. Sozialversicherungen eingefügt worden, der bestätigt, dass die Parteien die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wie der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung im öffentlichen Interesse regulieren können. Verpflichtende Systeme der sozialen Sicherheit und Sozialversicherung gemäß Artikel 13.2 Absatz 5 seien von dem Abkommen ausgenommen oder auf der Grundlage der Vorbehalte, die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada im Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienste eingelegt haben, von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens ausgenommen.

Im Hinblick auf den umstrittenen Investitionsschutz präzisiert das Auslegungsinstrument, dass Investoren die verfügbaren Rechtsbehelfe anstatt bei dem mit dem Abkommen eingerichteten Investitionsgericht vor inländischen Gerichten einlegen könnten. Weiter wurde vereinbart, die Ausarbeitung des Verhaltenskodexes, der die Unparteilichkeit der Mitglieder der Gerichte zusätzlich sicherstellen soll, bis zum Inkrafttreten von CETA abzuschließen. Die Errichtung des multilateralen Investitionsgerichtshofs solle zudem erfolgen, sobald eine kritische Mindestmasse an Teilnehmern erreicht sei und unverzüglich bilaterale Systeme wie das im CETA ersetzen.

Neben weiteren Präzisierungen beim Arbeits- und Umweltschutz wurde schließlich ein Absatz eingeführt, der die Vorteile von CETA für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) darstellt, insbesondere den erheblich ausgeweiteten Zugang für KMU zu öffentlichen Aufträgen auf zentraler, subzentraler und lokaler Regierungsebene.

### **Ausblick**

Nach einer Zustimmung des EU-Parlaments soll CETA am 14. Februar 2017 vorläufig in Kraft treten. Die Teile des Abkommens, die in die Zuständigkeit der Union fallen, können bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden. Nicht vorläufig angewendet werden u.a. einige Bestimmungen im Bereich des Investitionsschutzes sowie der Finanzdienstleistungen.

Der zuständige Ausschuss für internationalen Handel im EU-Parlament (INTA) sieht eine Befassung am 5. Dezember 2016 sowie die Plenarabstimmung am 14. Februar 2017 vor. Zur vollständigen Umsetzung von CETA ist die Zustimmung aller nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten erforderlich. Zudem bleibt die endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Abkommens abzuwarten.



Theel

Anlagen  
(**nur** digital)